

13. 1. Gewähren Auszeichnungen, die jemandem für ausgestellte Waren verliehen werden, ein höchstpersönliches Recht, das den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB. genießt?

2. Darf, wenn die Benützung derartiger Auszeichnungen einem Lizenznehmer gestattet wird, diese so erfolgen, daß es den Anschein hat, als seien die Auszeichnungen dem Lizenznehmer verliehen?

3. Kann der Ausgezeichnete nach Erlöschen des Lizenzvertrags die weitere Benutzung jederzeit und auch dann verbieten, wenn er sie stillschweigend gutgeheißen hat?

4. Darf er Schadensersatz auch für die Zeit fordern, während deren er die rechtswidrige Benutzung geduldet hat?

5. Genügt es nach § 13 UWG., wenn der Kläger sachkundig und jederzeit in der Lage ist, die in Frage stehenden Waren herzustellen und in den Verkehr zu bringen?

§ 823 BGB. §§ 3, 13 UWG.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1924 i. S. Sch. & S. (Werk.)
w. W. (Rl.). II 637/23.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Erfinder von Gasochapparaten und Inhaber mehrerer Patente. Ihm wurden für seine Apparate in den Jahren 1882 bis 1893 auf Ausstellungen mehrfach Medaillen, Diplome und Preise verliehen. Der beklagten Firma, die Maschinen und Apparate der Gas-, Koch- und Heizindustrie herstellt und vertreibt, hatte er das Recht der Herstellung und des Vertriebs seiner Gasocher verliehen und zwar, wie er selbst behauptet, nur für gewisse Länder, nach Angabe der Beklagten dagegen ohne jede örtliche Einschränkung. Das Vertragsverhältnis dauerte bis zum Jahre 1896, d. h. bis zum Erlöschen der Patente. Auch nach diesem Zeitpunkt und bis auf den heutigen Tag hat die Beklagte die vom Kläger erfundenen Gasocher weiter hergestellt und verkauft. Sie „benutzt“ dabei die dem Kläger verliehenen Auszeichnungen in der Weise, daß sie auf ihren Geschäftsbogen, die am Rande ein Verzeichnis der von ihr vertriebenen Waren enthalten, die auf den verschiedenen Ausstellungen dem Kläger verliehenen Medaillen, Diplome usw. aufzählt und zwar ohne Angabe der Person des Ausgezeichneten und der Waren, auf die sich die Auszeichnungen beziehen. Der Kläger hat nach Erlöschen des Lizenzvertrags noch jahrelang mit der Beklagten in geschäftlicher Verbindung gestanden; er hat durchweg Briefbogen mit dem erwähnten Ausdruck erhalten, ohne je gegen ihre Verwendung Einspruch zu erheben.

Im Rechtsstreit verlangte der Kläger mit der Behauptung, daß das Verhalten der Beklagten gegen die guten Sitten und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb verstoße, Unterlassung der Benützung jener Auszeichnungen zur Reklame und zu allen anderen Zwecken sowie die Feststellung, daß die Beklagte ihm allen durch die unberechtigte Benützung der Auszeichnungen entstandenen Schaden zu ersetzen habe. Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte, abgesehen von der Beschränkung der Schadensersatzpflicht auf die Zeit von der Klagezustellung an, keinen Erfolg.

Gründe:

Wenn auch der Klageantrag ganz allgemein gegen die Benutzung der dem Kläger verliehenen Auszeichnungen gerichtet ist, so haben doch die Parteien in Wahrheit nur darum gestritten, ob die Beklagte befugt ist, jene Auszeichnungen zu den von ihr vertriebenen Gaskoch- und Heizapparaten in Beziehung zu bringen, ohne dabei des Klägers als des Trägers der Medaillen, Preise und Diplome Erwähnung zu tun. Es kann sich daher nur um die Entscheidung dieses Streitpunktes handeln, während die Frage, ob die Beklagte nicht auch durch gleichzeitige Aufführung anderer Warenkategorien gegen § 3 UWG. verstößt, unerörtert bleiben muß. Nur soviel mag erwähnt werden, daß dem Kläger Wettbewerbsansprüche auf Grund §§ 3, 13 des genannten Gesetzes nur dann zustehen würden, wenn er den Nachweis führen könnte, daß er einen entsprechenden Gewerbebetrieb ausübt. Es genügt nicht, wie das Berufungsgericht meint, daß der Kläger Fachmann und daher jederzeit in der Lage ist, derartige Waren herzustellen und zu vertreiben. Das Gesetz will die Beeinträchtigung des Mitbewerbers verhüten, nicht aber den bloß Fachkundigen vor möglichen Schädigungen bewahren.

Mit Recht hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagte durch den von ihr gewählten Ausdruck auf ihren Geschäftsbriefbogen die Rechte des Klägers verletzt hat. Die auf diesen Bogen aufgezählten Medaillen usw. sind seinerzeit dem Kläger persönlich für die ihm patentierten, von ihm ausgestellten Gaskochapparate verliehen worden. Diese Verleihungen schufen ein rein persönliches Recht des Klägers. Der Dritte, welcher der Wahrheit zuwider behauptete oder sonstwie kundgab, daß die Medaillen ihm

verliehen worden seien, verletzten dieses Recht und gab dem Verletzten auch bei bloß objektiv rechtswidrigem Verhalten ein Recht zur Unterfangung (vgl. z. B. RGZ. Bd. 60 S. 6, Bd. 61 S. 369). Einem solchen rechtswidrigen Eingriffes in die persönlichen Rechte des Klägers hat sich die Beklagte schuldig gemacht. Sie zählt die in Frage stehenden Auszeichnungen im Zusammenhang mit den „Wobbe“-Gaskoch- und Heizapparaten ohne jede Angabe darüber auf, daß sie dem Kläger oder doch mindestens dem Erfinder oder irgendeinem anderen verliehen worden seien. Dadurch erweckt sie bei jedem unbefangenen Leser die Meinung, daß sie selbst Trägerin jener Medaillen usw. sei. Daß aber in solchem Verhalten ein Eingriff in das vom Kläger erworbene Recht und gleichzeitig eine Beeinträchtigung seiner gewerblichen Betätigung und Persönlichkeit liegt, kann nicht bezweifelt werden.

Der Auffassung der Revision, man habe im Hinblick auf die Vorgeschichte der Verleihungen zu berücksichtigen, daß die Beklagte die Erfindungen des Klägers, der zudem damals ihr Angestellter gewesen sei, finanziert und daß sie die patentierten Gaskocher allein hergestellt und vertrieben und auch die Apparate auf eigene Kosten ausgestellt habe, ist nicht beizupflichten. Es kommt ausschließlich auf den Inhalt der Verleihungsurkunde an. Aus welchen Gründen die Verleihung gerade an den Kläger erfolgt ist, spielt keine Rolle (RGZ. Bd. 63 S. 258 ff.). Es ist außer Streit, daß die Auszeichnungen dem Kläger verliehen worden sind; daß er sie auf Kosten der Beklagten erschlichen hätte, ist von ihr nicht einmal angedeutet, geschweige denn behauptet worden.

Nun ist es allerdings richtig, daß der Kläger der Beklagten zunächst eine Lizenz für Herstellung und Vertrieb seiner Gaskocher verliehen und auch nach Erlöschen der Patente und seiner Vertragsbeziehungen zur Beklagten dieser weiterhin stillschweigend gestattet hat, die Auszeichnungen auf ihren Geschäftsbogen zu erwähnen. Allein diese ausdrückliche oder stillschweigende Gestattung, die wegen der dadurch bewirkten Hebung der Verkäuflichkeit der Apparate und der Gewinnbeteiligung des Klägers gleichzeitig in dessen eigenem Interesse lag, hatte eine sachliche und eine zeitliche Grenze. Nach dem gekennzeichneten Charakter der Auszeichnungen durften diese von der Beklagten nur so benützt werden, daß die Wahrheit dabei nicht zu kurz kam. Es durfte also nicht der Anschein erweckt

werden, als ob die Beklagte selbst die Trägerin der Auszeichnungen sei. Weiter kann aber keine Rede davon sein, daß der Kläger auch noch nach Beendigung aller vertraglichen Beziehungen zur Beklagten verpflichtet wäre, ihr die Verwendung seiner Auszeichnungen zu belassen. Ein endgültiger Verzicht auf die eigene Benützung der Medaillen usw. für alle Zukunft ist vom Kläger niemals ausgesprochen worden; es konnte sich daher nur um eine allezeit wider-
ruffliche Vergünstigung handeln. Wünsche der Kläger die ungeschmä-
lerte Verwendung seiner Auszeichnungen wiederzuerhalten, so mußte sich die Beklagte dem fügen; der Unterlagungsanspruch des Klägers ist sonach begründet.

Aber auch dem Schadensersatzanspruch ist, allerdings unter Beschränkung auf die Zeit nach Klageaufstellung, stattzugeben. Die Beklagte hat sich dem Klagebegehren zu Unrecht widersetzt; von der Klagerhebung an handelte sie sogar vorsätzlich. Dagegen kann der Kläger für die frühere Zeit keinen Schaden geltend machen, da er das Verfahren der Beklagten bis zur Klagerhebung gutgeheißen hat und unter solchen Umständen nach Treu und Glauben keine Ansprüche gegen sie erheben kann.